

Unabhängig von den Optionen 1 bis 3 gilt:

- Die Höhe der **BAföG-Förderung** ändert sich nicht, wenn im BAföG-Bewilligungszeitraum nicht mehr als 5.416,20 Euro brutto (3.480,00 Euro + 1.000,00 Euro Werbungskostenpauschale + 21,2 % Sozialpauschale) verdient wird. Umgerechnet auf zwölf Monate ändert sich die Höhe der BAföG-Förderung nicht, wenn das Einkommen des Studierenden **451,35 Euro** im Monat nicht übersteigt.
- Bei einem **Praktikum**, das während des Studiums abgeleistet wird und in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, sind die Praktikanten sozialversicherungsfrei. Die Höhe der erzielten Praktikumsvergütung ist insofern unerheblich.¹

Bei einem Praktikum, das während des Studiums abgeleistet wird und das zwar zweckmäßig, aber **nicht** in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, kann man sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, wenn die Praktikumsvergütung 450,00 Euro im Monat nicht übersteigt. Die Praktikumsdauer spielt dabei keine Rolle. Die Versicherungsfreiheit endet mit dem ersten möglichen Studienabschluss. Betrachtet man die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, gelten die allgemeinen Beurteilungsregeln – genau wie für den Fall, dass Studierende eine Beschäftigung aufnehmen (wie in den Optionen 1 bis 3 beschrieben).¹

Bei **Vor- oder Nachpraktika**, also bei Praktika vor oder nach dem Studium, sind Praktikanten zur Berufsausbildung Beschäftigte und damit sozialversicherungspflichtig. Die Höhe der erzielten Praktikumsvergütung ist insofern unerheblich.

- Dem regelmäßigen Arbeitsverdienst werden auch anteilig **Sonderzahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld)** hinzugerechnet.

Achtung: Bei 450,00 Euro im Monat plus Weihnachtsgeld ist man nicht mehr geringfügig beschäftigt!

- Beim Kindergeld muss beachtet werden, dass dieses bei Studierenden, die bereits ein Studium oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, nur gezahlt wird, wenn sie nicht mehr als 20 Wochenstunden regelmäßig arbeiten oder einen Minijob ausüben.
- Auch für Studierende gilt der **gesetzliche Mindestlohn** von 8,84 Euro brutto je Zeiteinheit. Davon ausgenommen sind Praktika, die in der Studienordnung des Studienfachs vorgeschrieben sind, und solche, die nicht länger als drei Monate dauern.

¹ Eine Praktikumsvergütung zählt beim BAföG als Einkommen, wenn sie die Werbungskostenpauschale von 1.000,00 Euro pro Jahr übersteigt.

Studentenwerke – Ihre Partner rund ums Studium

Die Studentenwerke in Deutschland sind für die wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden zuständig. Ob Verpflegung in Mensen und Cafeterien, Studentenwohnheime, Studienfinanzierung, Rechts-, Sozial- und psychotherapeutische Beratung, Kindertagesstätten und kulturelle Angebote, „Ihr“ Studentenwerk ist für Sie da!

Weitere Informationen:

- Minijob-Zentrale
www.minijob-zentrale.de
- Ihre Krankenversicherung
- Deutsche Rentenversicherung
www.deutsche-rentenversicherung.de

Jobben



Kurzinformation für Studierende



Stand: Januar 2018

Quelle: Deutsches Studentenwerk, www.studentenwerke.de

Option 1: Geringfügig entlohnte Beschäftigung (sogenannter 450-Euro-Job oder Minijob)

(Kombination der Option 1 mit Option 3 möglich)

Studierende, die **auf Dauer** angelegte Beschäftigungen als Arbeitnehmer/innen mit einem Monatsentgelt von insgesamt regelmäßig nicht mehr als 450,00 Euro ausüben. Bei mehreren Minijobs gilt das Folgende nicht, wenn die Arbeitsverdienste zusammengerechnet mehr als 450,00 Euro betragen. Anzumelden sind die Minijobs durch den/die Arbeitgeber/in bei der Minijob-Zentrale.

Geringfügig entlohnte Beschäftigung im gewerblichen Bereich

Steuern	Als Arbeitnehmer/in steuerpflichtig , aber der/die Arbeitgeber/in kann die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal mit 2% übernehmen und damit auf die Abgabe einer elektronischen „Steuerkarte“ (ELStAM) verzichten.
Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung	Als Arbeitnehmer/in versicherungsfrei* , aber der/die Arbeitgeber/in zahlt 13% Pauschalbeitrag für die dauerhaft geringfügig Beschäftigten, die bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, also einschließlich der Familienversicherten. Das gilt nicht bei einer privaten Krankenversicherung. Versicherungsfreiheit besteht auch in der Pflege- und Arbeitslosenversicherung, pauschale Beiträge fallen nicht an.
Rentenversicherung	Als Arbeitnehmer/in versicherungspflichtig (3,6%), der/die Arbeitgeber/in zahlt einen Pauschalbeitrag von 15% zur Rentenversicherung. Beschäftigte können sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Vorher jedoch unbedingt beraten lassen (kostenloses Servicetelefon: 0800 1000 48070)!

Geringfügig entlohnte Beschäftigung in Privathaushalten

Eine solche Beschäftigung ist durch einen privaten Haushalt begründet und wird ansonsten gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt.

Regel: Studierende zahlen keine Steuern, keine Beiträge zur Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und 13,6% zur Rentenversicherung. Auf Antrag können sich geringfügig Beschäftigte von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Option 2: Mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung

Studierende, die – im Gegensatz zu Option 1 – regelmäßig mehr als 450,00 Euro pro Monat verdienen.

Steuern	Als Arbeitnehmer/in steuerpflichtig. Jeder muss eine Lohnsteuerkarte vorlegen. Trotzdem dürfte sich bei Wahl des Lohnsteuerabzugsverfahrens im Regelfall keine Steuerbelastung ergeben. Solange das Arbeitsentgelt (abzüglich insbesondere Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Vorsorge-Pauschale) unter dem Grundfreibetrag (2018: 9.000,00 Euro) bleibt, erhält man die Lohnsteuer, die der/die Arbeitgeber/in einbehalten hat, im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung zurück.
Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung	Als Arbeitnehmer/in versicherungsfrei* , wenn die Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Das liegt grundsätzlich vor, wenn Studierende nicht mehr als 20 Wochenstunden arbeiten. Dann überwiegt noch das Erscheinungsbild „Student/in“. Ist die Arbeit den Erfordernissen des Studiums angepasst und untergeordnet, kann Versicherungsfreiheit auch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden bestehen (z.B. Beschäftigung nur am Wochenende, in Abend- oder Nachtarbeit). Werden mehrere befristete Beschäftigungen von mehr als 20 Stunden in der Woche ausgeübt, besteht Versicherungsfreiheit nur, wenn alle Beschäftigungen zusammen nicht mehr als 26 Wochen oder 180 Kalendertage umfassen.
Rentenversicherung	Als Arbeitnehmer/in versicherungspflichtig. Allerdings zahlt der/die Arbeitnehmer/in im sogenannten Niedriglohnsektor von 450,01 bis 850,00 Euro/Monat reduzierte Rentenbeiträge (Aufstockung auf vollen Beitragsanteil jederzeit möglich). Je nach der Höhe des Lohns steigt der Rentenbeitrag des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin gleitend auf den vollen Beitragsanteil von maximal 9,3%.

Option 3: Jobben während der Semesterferien

(Kombination der Option 3 mit Option 1 möglich)

Studierende, die in der vorlesungsfreien Zeit jobben, **ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts.**

Steuern	Als Arbeitnehmer/in steuerpflichtig. Jeder muss eine Lohnsteuerkarte vorlegen. Trotzdem dürfte sich bei Wahl des Lohnsteuerabzugsverfahrens mit Lohnsteuerkarte im Regelfall keine Steuerbelastung ergeben. Solange das Arbeitsentgelt (abzüglich insbesondere Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Vorsorge-Pauschale) unter dem Grundfreibetrag (2018: 9.000,00 Euro) bleibt, erhält man die Einkommenssteuer, die der/die Arbeitgeber/in einbehalten hat, im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung zurück. Alternative: eventuell Pauschalbesteuerung von 25% + Solidaritätszuschlag + Kirchensteuer.
Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung	Als Arbeitnehmer/in versicherungsfrei* , auch wenn die Beschäftigung länger als drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr ausgeübt wird, aber eben ausschließlich auf die vorlesungsfreie Zeit begrenzt ist.
Rentenversicherung	Grundsätzlich als Arbeitnehmer/in voll versicherungspflichtig , wenn das Arbeitsentgelt im Monat 450,00 Euro übersteigt. Der Beitragssatz des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin beträgt derzeit 9,3%. Als Arbeitnehmer/in versicherungsfrei , wenn das Beschäftigungsverhältnis auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist. Die Beschäftigung muss aber entweder <ul style="list-style-type: none"> • im Voraus vertraglich festgelegt sein oder • nach Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein und darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Wer sich nicht unter den Optionen 1 bis 3 wiederfindet, arbeitet wie normale Arbeitnehmer/innen und zahlt Steuern und Sozialabgaben.

* Alle Studierenden müssen grundsätzlich – **unabhängig von ihrem Job** – gesetzlich oder privat krankenversichert sein. Als Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung zahlen sie lediglich einen Versicherungsbeitrag für Studierende, der einheitlich für alle gesetzlichen Krankenkassen gilt. Eine beitragsfreie Familienversicherung geht für Studierende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Verlängerung bis zu einem Jahr möglich, z. B. wegen Wehr- oder Freiwilligendienstes) einer eigenen, studentischen Krankenversicherung vor, wenn das monatliche Gesamteinkommen regelmäßig 435,00 Euro (bei Minijob: 450,00 Euro) nicht übersteigt.